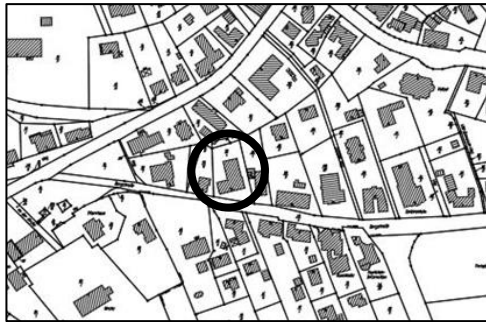


B E K A N N T M A C H U N G

**Bebauungsplan Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 12. vorhabenbezogene Änderung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch
und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 die Aufstellung der 12. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“ beschlossen. Der 1.365 m² große Geltungsbereich der 12. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 "Ortskern Worswede" liegt inmitten der Ortschaft Worswede, nördlich der Bergstraße. Er umfasst das Grundstück des Gebäudes mit der Hausnummer 32 (Flurstück 93/4 Flur 16, Gemarkung Worswede). Mit der vorliegenden vorhabenbezogenen Änderung soll eine gastronomische Nutzung planungsrechtlich zugelassen werden, für die schon vor der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes eine *Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte nach dem Gaststättengesetz* vorlag. Diese wurde allerdings baurechtlich nicht gesichert, so dass sich bei einer Umnutzung der vormaligen Weinstube in ein Café die Situation ergeben hat, dass dafür durch den geltenden Bebauungsplan keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Die Lage des Änderungsbereiches ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Aufstellung der 12. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“ bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung der 12. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“ beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 12. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit **vom 27.07.2015 bis einschließlich 27.08.2015** während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Worswede, Bauernreihe 1, 27726 Worswede, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Nach vorheriger Terminabsprache können die Planunterlagen auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Planung kann ergänzend auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.instara.de/html/worswede33-12.htm>.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Worswede, den 16.07.2015

DER BÜRGERMEISTER
(Schwenke)